

Von Susanne Höll
und Joachim Käppner

Berlin/München – Nach heftigem politischen Streit wird die Unterbringung rückfallgefährdeter Schwerverbrecher nach dem Ende ihrer Haft umfassend neu geregelt. Mit Unterstützung der SPD und gegen die Stimmen von Grünen und Linkspartei verabschiedete die schwarz-gelbe Koalition am Donnerstag die größte Reform dieses Gesetzes seit 1970. Alle Bundestagsparteien, aber auch Strafrechtsexperten hatten seit Jahren Änderungen der immer wieder ausgeweiteten Regelungen angemahnt. Anlass für die Reform war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von 2009, mit dem die im Nachhinein verlängerte Sicherungsverwahrung für mindestens 80 einstige Strafgefangener gekippt worden war. Daraufhin mussten etliche von ihnen auf freien Fuß gesetzt werden, was große öffentliche Aufregung ausgelöst hatte.

Nach schwierigen Verhandlungen verständigten sich Union und FDP auf einen Kompromiss, der aber auch umstritten ist. Anders als bislang sollen nun hauptsächlich Gewalt- und Sexualverbrecher mit anschließender Sicherungsunterbringung belegt werden. Bisher bestand ein nicht geringer Anteil der Verwahrten aus notorischen Dieben oder Betrügern, sogar Heiratsschwindler waren dabei. Auch müssen die Richter Sicherungsverwahrung von 2011 an schon im Urteil verhängen oder sich dies vorbehalten. Die so-



genannte nachträgliche Sicherungsverwahrung wird für alle neuen Fälle abgeschafft.

Vor allem Bayern hatte sich dagegen gewehrt und argumentiert, es gebe immer wieder Häftlinge, deren besondere Gefährlichkeit sich erst im Gefängnis erweise. Für die so genannten Altfälle, also jene ehemaligen Häftlinge, die derzeit in

Verwahrung sitzen und nach dem EGMR-Urteil freigelassen werden müssten, wurde eine sogenannte Therapieunterbringung gefunden: Sie sollen in geschlossenen Anstalten bleiben müssen, wenn ihnen Gutachter eine psychische Störung attestieren. Experten nennen diese Regel höchst problematisch, auch weil es bereits klare Regeln für die Unter-



Mehr als 80 Sicherheitsverwahrte haben durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Recht, das Gefängnis zu verlassen. Diejenigen, die es bisher genutzt haben, konnten sich nach oft jahrzehntelanger Haft aber nur schwer in die Gesellschaft integrieren. Foto: ddp

bringung psychisch kranker Straftäter gibt.

Die kleinen Oppositionsparteien, vor allem die Grünen, aber auch die Linkspartei, lehnen insbesondere auch diese Regelung ab. Der Grünen-Rechtsexperte Jerzy Montag sagte, die Therapieunterbringung sei keine Lösung des Problems. Der Justiziar der Linksfaktion, Wolf-

gang Neskovic, prophezeite, dass diese Novelle weder vor dem Bundesverfassungsgericht noch dem EGMR bestehen werde. Die Koalition habe dem Druck der deutschen „Stammische“ nachgegeben. Justiz-Staatssekretär Max Stadler (FDP) widersprach und sagte, die Novelle wahre die Menschenrechte und zugleich die öffentliche Sicherheit. Die SPD-Rechtsexpertin Christine Lambrecht nannte die Therapieunterbringung einen „schmalen Grad“ den man aber zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tätern gehen müsse.

Etwa 80 Männer haben seit dem Straßburger Urteil das Recht, das Gefängnis zu verlassen. Doch diejenigen, die es schon nutzten, erwiesen sich als äußerst schwer integrierbar. Das lag auch daran, dass die meisten nach Jahren oder sogar Jahrzehnten in Haft eine Betreuung benötigt hätten, die jedoch kaum möglich war. Selbst kirchliche Sozialeinrichtungen, welche die Männer aufgenommen hätten, winkten wieder ab, als sich Kameraleute vor ihrer Tür drängelten. Ohne Anschluss aber wächst die Gefahr, dass die Männer rückfällig werden. In vielen Städten werden die Entlassenen daher bislang auf Schritt und Tritt von der Polizei überwacht, was jeweils Dutzende von Beamten beschäftigt.

Dass diese Vorsicht nötig sein kann, zeigt ein Fall aus Duisburg. Dort hat ein 47-Jähriger versucht, eine Zehnjährige zu missbrauchen. Das Mädchen ist ihm jedoch entkommen. Der Mann war wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs 1988

und erneut 1994 zu jahrelanger Haft und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Nach dem Straßburger Urteil war er freigekommen und zu Verwandten gezogen, die nahe einer Schule leben. Der mutmaßliche Täter sitzt nun in Untersuchungshaft und hat sich bisher nicht geäußert. Ihm droht erneute Sicherungsverwahrung.

Auf die Bundesländer kommt nach dieser Novelle eine weitere komplizierte und kostspielige Aufgabe zu: Sie müssen

**Ohne Therapie
wächst die Gefahr
eines Rückfalls.**

die praktische Unterbringung der Verwahrten neu regeln. Bislang leben die zu meist betagten Männer in gesonderten Abteilungen der Gefängnisse, genießen zwar einige Vergünstigungen, werden aber kaum anders behandelt als während ihrer Haft.

Die Justizminister der Länder haben sich unter dem Druck des Straßburger Urteils vorgenommen, alsbald neue Einrichtungen zu schaffen, in denen die Bewohner mehr Therapiemöglichkeiten erhalten und auch auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden. Bleibt bei der Unterbringung alles beim Alten, muss Deutschland damit rechnen, abermals vom EGMR verurteilt zu werden, wegen neuerlichen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.